

Müllerin Eva Klüpfel, Binsfeld

von Günther Liepert

„Es kann der Frömmste nicht in Frieden leben, wenn es dem bösen Nachbarn nicht gefällt!“ Diesen Spruch hatte sicher auch die Witwe Eva Müller im Ohr, wenn sie im Jahre 1840 an ihren Ortsnachbarn, den Bäckermeister Adam Günther, dachte. Denn er wollte ihr das Leben schwermachen. Doch von Anfang an:

1) Die Wernmühle in Binsfeld

In den 1840er Jahren wurde die Mühle an der Wern, heute Binsfeld, Untere Dorfstraße 22, so beschrieben:

Haus # 24, Besitzer Witwe Eva Klüpfel;
Bevollmächtigter: Sohn Josef Klüpfel,
nach Protokoll vom 10.8.1820: Johann Klüpfel von
Christoph Pfeuffer um 5.000 fl erkaufte;
Kaspar Klüpfel, nach Protokoll vom 21.3.1845 von
der Mutter im Aufschlag von 6.700 fl übernommen.

Plan # 30 Wohnhaus mit Stall, Schweineställe und
Hofraum mit 1.120 qm
Plan # 31a Holzhalle mit 160 qm
Plan # 31b Hofraum an der Holzhalle mit 230 qm
Plan # 220 Gras- und Baumgarten und Mühlenwehr
mit 2.180 qm,
dazu 100 weitere Grundstücke.

Der Besitz wurde bestätigt durch:

- > Sohn Josef Klüpfel am 14.1.1845,
- > kgl. Julius-spitälisches Rentamt Thüngen am
19.2.1845,
- > Rentamt Arnstein am 14.1.1845,
- > Pfarrei Binsfeld am 14.2.1845,
- > Kirche Binsfeld am 15.2.1845,
- > Gemeinde Binsfeld am 18.2.1845.

Seit wann die einzige Mühle in Binsfeld bestand, ist nicht mehr festzustellen; sie ist jedoch auf alle Fälle schon vor 1588 nachweisbar. Genehmigt hatte sie ein Fürstbischof; deshalb war dieser auch Jahrhunderte der Lehensherr des Anwesens. Höchstwahrscheinlich dürfte die Mühle um 1300 entstanden sein, denn die erste Mühle im ehemaligen Amt Arnstein war eine Mühle in Rieden, die 1279 errichtet wurde.



*Klüpfel-Mühle in Binsfeld
(Sammlung Franz Josef Sauer)*



Urkataster von Binsfeld um 1850 (Bayern-Atlas)

Da die Bergmühle in Heugrumbach ihre Entstehung auf 1303 zurückführt, ist es nur logisch, dass in jedem Dorf im Werntal um diese Zeit eine Mühle errichtet wurde.¹ Insgesamt gab es zwischen Binsfeld und Thüngen früher sieben Mühlen. Nach dem früheren Bürgermeister und Landtagsabgeordneten Franz Ludwig Sauer wurde die Getreidemühle im Jahr 1943 außer Betrieb gesetzt.

Wie die Klüpfels zu ihrer Mühle kamen, soll diese Bekanntmachung vom Juli 1820 erklären:²

„Die Erben des verstorbenen resignierten Schultheiß Christoph Pfeuffer aus Binsfeld im Landgericht Arnstein haben sich entschlossen, ihre Mühle öffentlich zu versteigern und haben dazu Donnerstag, den 10. August 1820 bestimmt.

Es werden daher alle hierzu Lusttragende eingeladen, sich an diesem Tag früh um neun Uhr in Binsfeld einzufinden, die Mühle in Augenschein zu nehmen und dort ihre Gebote abzugeben. Bei einem vernünftigen Gebot wird der Zuschlag sofort erfolgen.

Ein Drittel des Kaufschillings ist beim Zuschlag sofort in bar zu erlegen, die anderen zwei Drittel können in drei Raten, jeweils an Martini (Anmerkung: 11. November) 1821, 1822 und 1823 neben den üblichen Zinsen von fünf Prozent bezahlt werden. Dafür behalten sich die Erben bis zur gänzlichen Bezahlung das Eigentumsrecht an der Mühle vor.

Die Mühle ist die einzige im Ort, hat einen Mahlgang, ein geräumiges Wohnhaus mit Keller, Hof, Schweinestall, Holzlege usw. nebst einem Garten. Auf dem Anwesen haftet auch ein Backrecht. Der Müller hat es nicht nötig, sich ein Fuhrwerk zu halten, weil im Ort selbst genügend Transportmöglichkeiten vorhanden sind. Zum Anwesen gehören noch 57 ¼ Ruten (Anmerkung: 1 Rute = ca. 3,5 Meter) Wiesen und 22 Ruten Krautfeld.

Die darauf haftenden Lasten sind 22 Kreuzer Zehnt, zwei Gulden dreißig Kreuzer Wasserfrohngeld, zu zahlen an das Rentamt Arnstein, zwei Malter Korn Arnsteiner Maß und ein Gulden 15 Kreuzer Rechtgeld an die Gemeinde Binsfeld.“



2) Eva Klüpfel

Eva Klüpfel war seit 1838 Eigentümerin der Mühle. Eva wurde am 23. September 1792 in Sachserhof als Eva Fenn geboren und heiratete am 1. Mai 1821 den Müller und Bäcker Johann Klüpfel, der am 5. April 1779 in Halsheim geboren wurde und am 7. Februar 1838 in Binsfeld starb. Ihr Sohn und Erbe war Josef Klüpfel (*24.12.1824 †9.1909), ebenfalls in der Ahnentafel als Müller und Bäcker titulierte. Er heiratete am 20. August 1856 Barbara Geis, die am 9. November 1823 in Gössenheim geboren wurde und am 18. März 1891 in Binsfeld starb. Deren Sohn Josef, wieder Müller und Bäcker, vermählte sich am 8. März 1886 mit Margaretha Keupp aus Müdesheim (*5.7.1857 †3.8.1943).

Deren Tochter Martina Barbara (*30.1.1893 †18.9.1983) heiratete am 30. Januar 1919 den späteren Bürgermeister und Landtagsabgeordneten Franz Ludwig Sauer (*1.10.1893 †18.3.1950)³, den Großvater des heutigen Arnsteiner Bürgermeisters Franz Josef Sauer (*1960).⁴



*Südfassade der Mühle
(Sammlung Franz Josef Sauer)*



*Ein Mädchen am Wehr der
Binsfelder Mühle; es könnte eine
Enkelin Evas Klüpfel gewesen sein
(Sammlung Franz Josef Sauer)*

3) Klage vor dem Landgericht

Der Binsfelder Bäckermeister Adam Günther hatte sich bei der königlichen Gendarmerie Arnstein beklagt, dass die Binsfelder Müllerin auch Brot backen würde. Er sah es als ureigene Aufgabe der Bäcker an, Brot zu backen. Wahrscheinlich hatte Eva Klüpfel auf Grund ihres engagierten Wesens eine große Anzahl von Kunden, die bei ihr das Brot backen ließen und dadurch verlor natürlich Adam Günther Einnahmen. Nachdem ihm die Polizei recht gab, nahm Eva Klüpfel dies zum Anlass und reichte eine Widerklage beim königlichen Landgericht Arnstein ein. Die Akte wuchs im Laufe von zwei Jahren auf immerhin 133 Seiten an. Ihre durch den Rechtsanwalt Friedrich eingereichte Forderung am 22. Oktober 1841 lautete:

„Seit urdenklichen Zeiten wurde auf der Mühle zu Binsfeld, welche früher Christoph Pfeuffer allda eigentümlich besaß und von diesem an den Vater meines verlebten Ehemanns, und später an letzteren verpachtet war, das Heimbacken ausgeübt, ohne dass von irgendjemand – weder von einem Bäcker, noch von irgendeiner Behörde hingegen eine Erinnerung noch eine Einrede geschehen ist.



Grundsätzlich war es nicht ungewöhnlich, dass Müller auch Backen durften (Holzschnitt)

Mein verlebter Ehemann hat von Christoph Pfeuffer zu Binsfeld die fragliche Mühle im Jahre 1818 eigentümlich um 5.000 fl mit allen Rechten und Gerechtsamen, sowie Lasten an sich gekauft, darunter auch das Recht zum Heimbacken, welches darin besteht, dass die Leute das Korn zum Mahlen in die Mühle abgeben, dasselbe gemahlen, und das Mehl verbacken, sodann das Brot statt Mehl gegen eine gewisse Vergütung verabreicht wird. Der Besitz ist auf meinen Ehemann durch rechtmäßigen Erwerbstitel und dann durch dessen Tod durch Erwerb der Kinder auf mich übergegangen.



*Holzschnitt einer Wassermühle,
wie sie in Binsfeld gewesen sein könnte*

Dieses Heimbacken wurde von meinem verlebten Gatten als Mühlpächter und Eigentümer bei seinen Lebzeiten und später von mir ungestört bis zum 17. August l. J. ausgeübt, ehe der Beklagte gegen mich bei dem königlichen Landgericht Arnstein wegen des Heimbackens und Gewerbsbeeinträchtigung Beschwerde erhob, mir bestritt und beanstandete, dass ich hiezu berechtigt und auf meiner Mühle ein Realbackrecht ruhe, worauf in erster und zweiter Instanz

von Polizei wegen mir das Heimbacken nicht nur untersagt, sondern auch ich zur Constatierung des von mir behaupteten Realbackrechts, welches auf meiner Mühle ruhe, an die kompetente Zivilbehörde verwiesen worden bin, welche für diesen Fall das königliche Landgericht Arnstein unbestritten ist.

Nach dem Herkommen besteht an dem Werngrunde gerichtsnotorisch und ortsbekannt auf allen Mühlen das Realbackrecht, das Heimbackrecht – wie bereits bemerkt, nämlich das Recht, für ihre Kunden das aus zu mahlen angefangene Korn gewonnene Mehl gegen eine bestimmte Vergütung zu verbacken, und statt des Mehles gebackenes Brot zu liefern und zu verabfolgen.

Dieses Heimbacken wurde je und allezeit als Realrecht betrachtet, nicht nur von dem Mehleigentümer und Besitzer selbst – sondern auch von den Pächtern derselben geübt und exerziert, ohne eine persönliche Conzession zum Brotbacken notwendig zu haben, und da nach dem Gewerbsgesetz vom Jahre 1825 die bestandenen hergebrachten Realrechte nicht aufgehoben, sondern vielmehr solche sanktioniert sind, so kann ich mich des auf meiner Mühle stehende Realbackrechts nicht verlustig sein und erklärt werden, sondern solches besteht noch fort, wie früher, und kann ich mich bei der von dem Beklagten erhobenen Beanstandung nicht beruhigen, sondern muss auf Beurkundung des fraglichen Realbackrechts durch das kompetente Zivilgericht dringen.

Dass auf meiner Mühle das Realbackrecht zum Heimbacken ruht und seit unvordenklichen Zeiten ausgeübt wurde, ergibt sich aus der Ziffer I angegebenen Auszug aus dem Gemeinde-Saalbuch von Binsfeld vom Jahr 1669, womit auch das bei dem kgl. Landgericht Arnstein befindliche Amtssaalbuch übereinstimmen wird – welche beide Saalbücher im Original registriert worden sind, um dem Beklagten solche vorlegen zu können, sowie auch aus der Ziffer II anliegenden Zeugnis der Gemeindeverwaltung, und den ältesten Einwohnern von Binsfeld. Weitere Beweise behalte ich mir vor zu liefern, wenn die bisher gelieferten Nachweise, sowie die Orts- und Amtsnotariatät, nicht genügen sollten, das auf meiner Mühle ruhende von mir behauptete Realbackrecht anzuerkennen.



Eva Klüpfel war sicher eine sehr selbstbewusste Frau

An das kgl. Landgericht stelle ich, weitere Klagestellung auf Erfolg des mir durch die Beanstandung meines Backrechts von Seite des Beklagten verursachten Schadens vorbehaltend, weil ich zur Zeit das Quantum des Schadens nicht bestimmen kann, die untertänigste Bitte:

Unter Vorladung der Gemeinde Binsfeld - als bei diesem Rechtsstreit interessierte – baldige Tagfahrt zur Verhandlung der Sache im erdenklichen Verfahren zu bestimmen und hierauf zu erkennen, dass mit meiner Mühle das Realbackrecht zum Heimbacken ruhe, und Beklagter sämtliche meiner veranlassten gerichtlichen Kosten als außergerichtlichen Kosten zu ersetzen habe.



Mit Hochachtung des königlichen Amtsgerichts gehorsamste Eva Klüpfel, Witwe“

Dazu einige erläuternde Ergänzungen:

Eva Müller beruft sich auf ein Realbackrecht. In früheren Zeiten gab es bei der Gewerbeausübung zwei Rechtstitel: Das Realrecht und das Individualrecht. Das erstere bekam die ‚Realität‘, also die Immobilie, das andere wurde dem Gewerbetreibenden persönlich genehmigt. Das spielte vor allem im Bereich Gastronomie eine große Rolle, da Lizenzen zum Führen einer Gastwirtschaft nur sehr unwillig vergeben wurden. Hatte das Haus jedoch ein Realrecht, konnte weder die Gemeinde noch das Bezirksamt dieses Recht dem Eigentümer der Immobilie verweigern.

Die Burg in Arnstein, in der das Landgericht untergebracht war (Jahresgabe des Arnsteiner Heimatkundevereins 1992)

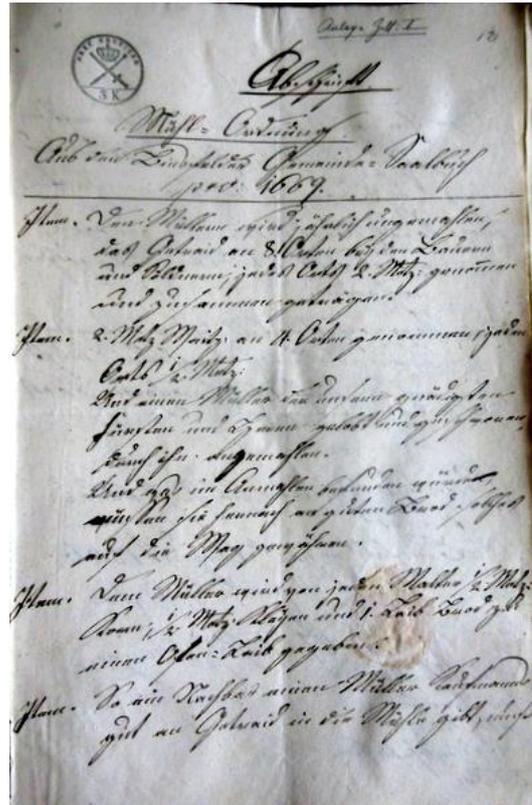
4) Die Binsfelder Mühl-Ordnung von 1669

In ihrer Klageerwidern berief sich Eva Müller auf die Mühlordnung aus dem Gemeinde-Saalbuch von 1669.

- Item Den Müllern wird jährlich angemahlen das Getreide an 8 Orten bei den Bauern und Söldnern, jedes Ortes 2 Metzen genommen und zusammengetragen.
- Item 2 Metz Weizen: an 4 Orten genommen, jeden Orts ½ Metz
Und einen Müller der unseren gnädigsten Fürsten und Herrn gelobt und geschworen durch ihn angemahlen.
Und was im Anmahlen befunden würde müssen sie hernach an gutem Brot solches auf die Wag gewähren.
- Item Dem Müller wird von jedem Malter ½ Metz Korn, ½ Metz Kleyen und 1 Laib Brot zu einen Ofen-Laib gegeben.

- So ein Nachbar einen Müller Kaufmanns-gut an Getreide in die Mühle gibt, muß an ihn solches ./. sofern die Mühle nicht im Gusse steht ./. mahlen, und backen, und in 3 Tagen in die Wag verschaffen.
- Item So das Brot in der Waage gewogen, was es fehlt, muß der Müller solches nachgeben.
- Item So er solches so bald nicht ablöst, wird es wie zu Halsheim gehalten, muß auch alle Nacht 15 kr nachgeben, so es stehen verbleibt.

Vorstehende getreue Abschrift beurkundet:
Binsfeld, am 20. August 1841
Michael Sauer, Vorsteher



Abschrift der Mühlordnung von 1669



Wenn unter dem ersten Punkt von acht Orten gesprochen wird, so dürfte es sich um die Wern-Orte im alten Amt Arnstein von Mühlhausen bis Binsfeld gehandelt haben.

Ein Backofen aus früherer Zeit

Die Hohlmaße waren in ganz Deutschland unterschiedlich. In Binsfeld dürfte nach dem ‚Arnsteiner Maß‘ gemessen worden sein:

Ein Malter Hafer: 263,222 Liter,
Ein Malter Korn: 357,956 Liter,
Eine Metze Hafer: 32,903 Liter;
Eine Metze Korn: 44,745 Liter.⁵

Dazu noch als Erinnerung: 1 Malter = 8 Metzen = 32 Viertel = 64 Achtel = 128 Köpflein oder Mäßlein.

Unter Punkt 3) ist die Vergütung geregelt. Von jedem Malter erhielt der Müller einen halben Metzen Korn, einen halben Metzen Kleie und einen Laib Brot. Damit sollte bewiesen werden, dass die Müller auch berechtigt waren, in ihrer Mühle Brot zu backen.

Punkt 4) bedeutet, dass der Müller das Getreide innerhalb von drei Tagen verarbeiten und zur Gemeindewaage bringen musste, damit der Einlieferer seine gemahlene Ware wieder zurückbekam und prüfen konnte.



Backofenbleche wie sie die Bäcker nutzten



Ein schöner (neuer) Backofen der Firma Sebastian Wenz, wie ihn Eva Klüpfel noch nicht nutzen konnte

Sollte er dies nicht tun, wurde unter Punkt 5) geregelt, dass er für jeden Tag später 15 Kreuzer an den Einlieferer zu zahlen hatte.

Neben dem Gemeinde-Saalebuch bezeugten noch die ältesten Männer Binsfelds die Tatsache, dass in der Mühle schon seit langer Zeit für die hiesigen Ortsbewohner auch schwarzes Brot gebacken wurde:

Kaspar Weißenberger, 69 Jahre alt,
Andreas Heller, 85 Jahre alt,
Michael Joa, 74 Jahre alt,
Johann Straß, 95 Jahre alt,

Diese Angaben wurden von der Gemeindeverwaltung am 22.

August 1841 bestätigt:

Michael Sauer, Vorsteher,
Valtin Birkel,
Michael Hammer alt,
Valtin Wolf

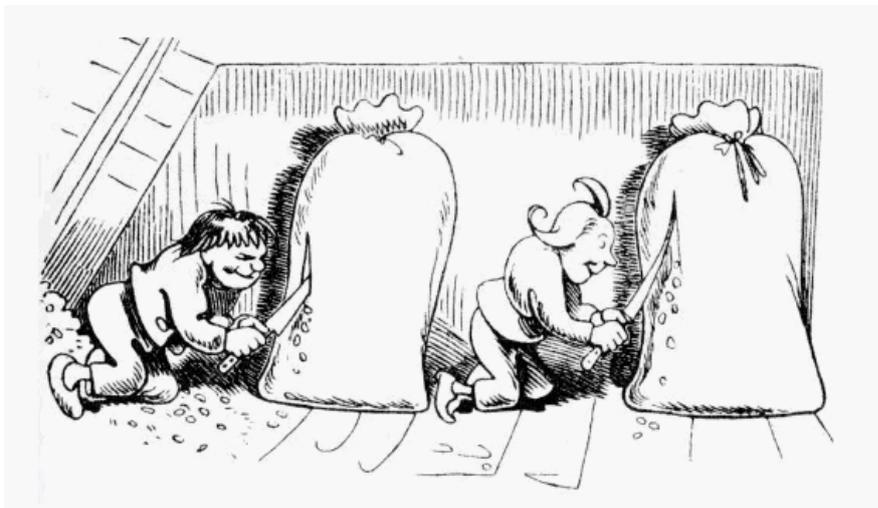


So dürfte auch Eva Klüpfel das Getreide geprüft haben

Schwarzes Brot bedeutet in diesem Fall, dass es sich grundsätzlich um Roggenbrot handelte. Im Gegensatz dazu gab es ‚feine‘ Backwaren, also Torten, Kuchen usw., welche die Bäuerin im eigenen Herd schuf.

Neben weiteren Regelungen gab es im Amt Arnstein schon aus dem Jahr 1588 eine Müllerordnung:⁶

„Wir Meister des gelernten Müllerhandwerks im Amt Arnstein wie in der Cent Eichelberg tun kund, daß wir mit Rat und Vergünstigung des edlen und ehrenhaften Stephan Zobel von Giebelstadt und Darstadt. [...] zur Erhaltung der Güter und zu Nutzen des ganzen Amtes Arnstein uns entschlossen - weil bisher unter den Müllern große Unordnung eingefallen - eine zünftige Ordnung einzurichten und geloben, sie zu halten, wie es von Artikel zu Artikel hernach folgt.“



Auch diese Müllerin dürfte manchen Ärger in ihrem Leben gehabt haben

5) Der Prozess geht weiter

Um die Kontrahenten an einen Tisch zu bitten, lud das Landgericht Arnstein am 23. Oktober 1841 zu einer Besprechung für den 5. November früh um acht Uhr in das Landgericht ein. Doch der Würzburger Rechtsanwalt Dr. Friedrich, der Adam Günther vertrat, bat, diesen Termin zu verschieben. Als Ausweichtermine bot der den 6., 8., 10., 11., 12., 15., 16., 17., 18., 19. und 20. November an. Gleichzeitig legte der Advokat eine Urkunde bei, in der fünf Personen bestätigen, dass diese Angabe auf Wahrheit beruhte. Als neuer Termin wurde deshalb der 22. November um neun Uhr festgesetzt.



In vielen Orten und Ämtern gab es eine Müller- und Melber-Innung, die eine solche oder ähnliche Fahne bei Umzügen trugen. Melber waren Mehlhändler.

Noch vor dem Güteternin schrieb Eva Klüpfel am 22. Oktober 1841 weitere Argumente, in denen sie ihre Rechtsauffassung wiederholte:

„In rubrizierter (Anmerkung: im Betreff genannter) Rechtssache habe ich Klage bereits eingereicht, allein da zwischen Johann Franz Schneider, Bäcker zu Binsfeld, und früherem Mühlbesitzer Anton Raab allda gegen Ende des 17. oder Anfang des 18. Jahrhunderts wegen Backens schwarzen Brotes durch letzteren gerichtliche Beschwerde geführt worden sein soll, worauf amtliche Verbescheidung zu Gunsten des Müllers erfolgt sei, und im Jahr 1835 bei

Anfertigung des Gewerbekatasters wegen der Realbackgerechtigkeit meiner Mühle Recherche gepflogen worden sind, sofort aus diesen Akten, sowie aus dem bei Gericht befindlichen Amtssaalbuch mein Anwalt manche Aufschlüsse behufs meiner Rechtsverteidigung erhalten können möchte, so bitte ich das kgl. Landgericht:

Bemerkte Akten und Urkunden aus der Amtsregistratur aufsuchen zu lassen, meinem Anwalt hiervon Einsicht zu bewilligen und dieselben zu diesem Behuf an das kgl. Kreis- und Stadtgericht Würzburg schleunigst zu senden.

Sollte sich bei dem kgl. Landgericht Arnstein sich das Amtssaalbuch nicht befinden, so stelle ich, da das kgl. Rentamt die Erteilung des betreffenden Auszuges aus dem daselbst befindlichen Saalbuch mir verweigert, die Bitte:

Von Gerichts wegen von dem kgl. Rentamt einen gerichtlich beglaubigten Auszug aus dem Amtssaalbuch abzufordern, den Streitakten beizuregistrieren und hievon mir durch meinen Anwalt und den Beklagten Abschriften zu erteilen.

*Mit Hochachtung des königlichen Landgerichtes
gehorsamste
Eva Klüpfel, Wittib“*

So wie Eva Klüpfel schrieb, gab es bereits 1803 Streitigkeiten zwischen dem damaligen Bäcker Johann Franz Schneider und dem Vorbesitzer der Mühle, Anton Raab, wegen des Brotbackens. Auch hier hatte der Müller das Thema zu seinen Gunsten entschieden. Die Müllerin war der Meinung, dass im Landgericht noch Akten vorhanden sein müssten, die ihre Auffassung bestätigen würden. Kopierer gab es damals nicht, deshalb wurden solche Akten mit einem Amtsboten zu einer anderen Behörde, in diesem Fall dem königlichen Kreis- und Stadtgericht Würzburg, gesandt. Hier konnte der Advokat Einsicht nehmen und Notizen machen.

Doch Franz Burkardt, Landrichter in Arnstein von 1836 bis 1845, war nicht bereit, das Saalbuch und die weiteren Unterlagen aus der Hand zu geben. Vielleicht hatte er mit seinen Kollegen in anderen Ämtern schon Schwierigkeiten gehabt. Er bot dem Advokat Friedrich am 15. November an, diese Akten während der Verhandlung, bei der sie ausgelegt wurden, einzusehen. Vielleicht wollte auch der gegnerische Anwalt die Akten einsehen. und da viele streitbare Personen aus dem Arnsteiner Raum Advokaten in Schweinfurt konsultierten, wäre eine Versendung in der kurzen Zeit nach zwei Gerichten nicht durchführbar gewesen. In diesem Fall war es wirklich so: Adam Günther wurde vom Schweinfurter Advokaten Schedel vertreten.



Ludwig Richter Holzschnitt

Doch Eva Klüpfel gab sich mit dem Bescheid nicht zufrieden und Advokat Friedrich bat am 8. November 1841 im Auftrag der Müllerin noch einmal den Landrichter Burkardt:

„Königliches Landgericht!

die Rechtssache der Witwe Eva Klüpfel von Binsfeld gegen den dortigen Bäckermeister Adam Günther, Realbackrecht, ist zur Verhandlung ausgesetzt und vermöge Dekrets vom 2. dieses Monats wiederholte Tagfahrt auf den 22. November bestimmt, ohne dass jedoch bisher eine Verfügung auf meine Vorstellung vom 17. Oktober erfolgt ist, was mich veranlasst, diesen Antrag zu wiederholen mit der Bitte:

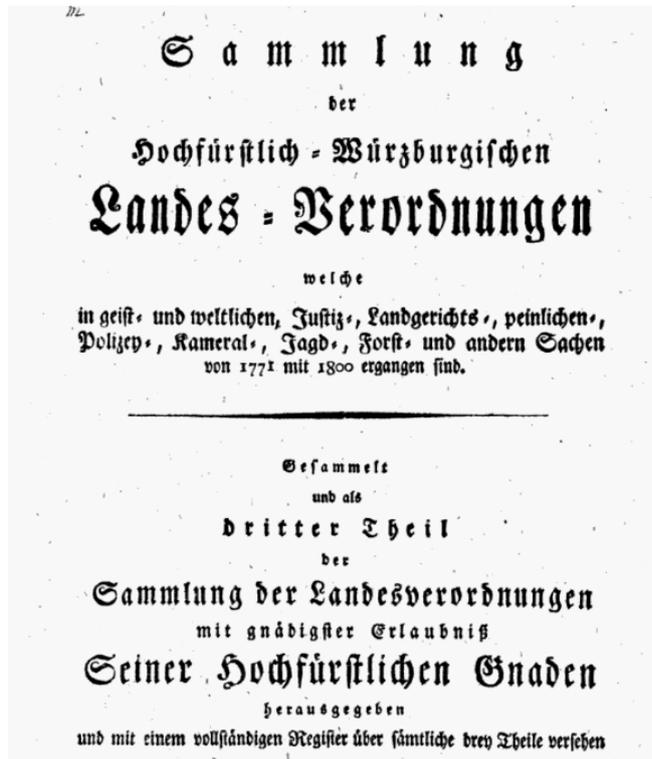
Als baldige Verfügung hieraus zu erlassen und meinem Antrag zu entsprechen.

*Mit Hochachtung des königlichen Landgerichtes
gehorsamst Eva Klüpfel, Witwe“*

Vierzehn Tage vor dem Prozess in Arnstein schrieb auch der den Bäckermeister Adam Günther vertretende Advokat Schedel an das kgl. Landgericht Arnstein. Er behauptete weiterhin, dass die Mühle kein Realbackrecht hätte. Es gab zu dieser Zeit in Binsfeld mehrere Backöfen, doch auch deren Eigentümer seien nicht berechtigt, für andere gegen Entgelt Brot zu backen. Natürlich käme es auch vor, dass in einem Bauernhaus für einen Nachbarn mitgebacken würde, doch dies geschähe nur aus Holzersparnis. Auf immerhin insgesamt 24 Seiten legte er seine Ansicht dar und wollte damit erreichen, dass Adam Günther ohne gewerbliche Konkurrenz seinem Beruf nachgehen konnte.

5) Der Prozess

Wie angeordnet fand der Prozess dann am 22. November 1841 im Landgericht Arnstein, in der Arnsteiner Burg am Kirchberg 25, statt. Neben den Kontrahenten und deren Rechtsanwältinnen waren auch die Mitglieder der Gemeindeverwaltung und die ältesten Männer Binsfelds anwesend. Die Zeugen bestätigten, dass sie keine Beziehungen zu den beiden Parteien hätten und von einem Urteil nicht profitieren würden. Dabei wurden noch einmal gemeinsam die Original-Protokolle der Gerichtsverfahren vom 30. September 1803 und vom 28. November 1803 in Augenschein genommen. Auch ein Ortssaalbuch von 1644



In diesen Landesverordnungen ließ der Fürstbischof die Regel niederschreiben

Reuchelheim bei der kurfürstlichen Landesdirektion in Würzburg, dass die Müller im Winter Brot backen und verkaufen würden. Da diese das Mehl günstiger als die Bäcker beziehen konnten, war auch der Verkaufspreis für das Brot niedriger als bei den Bäckern. Dies würde zu einem unreellen Konkurrenzkampf führen und die Bäcker in ihrem Beruf stark beeinträchtigen. Die Bäcker baten nun die Landesdirektion, dass diese den Müllern im Amt Arnstein das Brotbacken verbieten möge, damit die Bäcker wieder ein vernünftiges Auskommen hätten.

Doch die Müller wollten nicht nachgeben; hatten sie doch auf diese Weise gerade im Winter, wenn kaum Getreide gemahlen wurde, ein akzeptables Zusatzeinkommen. Sie würden diese Aufgabe schon seit Jahrzehnten durchführen und auch entsprechende Steuern und Abgaben bezahlen. Die kurfürstliche Landesdirektion gab den Müllern recht und bekräftigte den Anspruch, besonders gegenüber den Müllern von Heugrumbach, Reuchelheim, Halsheim und Binsfeld, dass sie nach wie vor Brot backen und zu einem vernünftigen Preis verkaufen durften.

wurde zur Beratung herangezogen. Auf den Seiten 654 und 655 dieses Saalbuches (auch: Saalbuch, Lagerbuch, Rentbuch) war die Mühlordnung aufgezeichnet. Immerhin muss dieses Saalbuch, das es wahrscheinlich in fast jedem Ort gab, mindestens 700 Seiten gehabt haben. Für den Landrichter gab es jedoch bei diesem Prozess keine neuen Erkenntnisse. Da der Eva Klüpfel vertretende Anwalt Dr. Friedrich noch weitere Unterlagen nachreichen wollte, wurde der Klägerin eine weitere Frist von dreißig Tagen eingeräumt.

Die Parteien konnten jedoch Einsicht in die Protokollakten aus dem Jahr 1803 nehmen. Die Aufzeichnungen des Prozesses vom 30. September 1803 schilderten die Problematik.

Im August 1803 beschwerten sich die Bäcker von Heugrumbach und

6) Es wird nachgekartet

Am 19. Dezember 1841 wiederholte Advokat Friedrich im Interesse seiner Klientin noch einmal die Gründe für ein Brotbackrecht in der Binsfelder Mühle. Er behauptete, dass im Werngrund seit alters her das Heimbacken der Müller geübt würde und eben seit 1803 gerichtlich den Müllern zugestanden wurde. Dieses Heimbackrecht sei ein Realrecht und an den Mühlensitz gebunden. Der Anwalt verwies noch einmal auf das Amtssaalbuch, das schon zweihundert Jahre alt sei und immer wieder als Grundlage für Entscheidungen herangezogen würde, so dass es als öffentliche Urkunde betrachtet werden konnte. Adam Günther behauptete zwar, dass neben der Mühle ein Backofen gestanden habe und von der Klägerin oder deren Vorgänger hier Brot für andere gebacken wurde. Doch diese These wäre nicht relevant, da auf der Klüpfel'schen Mühle ein reales Heimbackrecht bestehen würde. Auch die Müllerordnung gäbe dieses Recht her: Ein Müller dürfe Brot backen! Auch in der kurfürstlichen Verordnung vom Juli 1783 ‚Landmandate‘, Band III, Seite 285; sei festgehalten, dass ein Backrecht auf der Mühle sogar von der Landesinnung anerkannt wurde. Auf weiteren sechzehn kostenpflichtigen Seiten legte Advokat Friedrich dar, warum Eva Klüpfel das Heimbackrecht weiterhin in Anspruch nehmen konnte.



Zur Zeit der Verordnung von 1783 war Fürstbischof Franz Ludwig von Erthal (*16.9.1730 †14.2.1795) Regierungschef. Er regierte von 1779 bis 1795.

Die kurfürstliche Verordnung vom 7. Juli 1783, die jedoch selbst für Juristen schwer zu deuten war, lautete im Original:

Backgerechtigkeit zu erweisen.

„Nachdem sich bei mehreren Gelegenheiten geäußert hat, dass in den hochfürstlichen Landstädtlein und beträchtlicheren Ortschaften gemeiniglich allzu viele Bürger, die Backgerechtigkeit auf ihren Wohnungen zu haben vorgeben, welche jedoch weder eine herrschaftliche Concession, noch einen anderen rechtlichen Titel, sondern nur etwa die von einem vormaligen Besitzer willkürlich unternommene Errichtung eines Backofens zum Grunde haben; dadurch aber die Gemeinden mit einer weit größeren Anzahl Bäcker, als rätlich und notwendig ist, übersetzt werden; als haben sämtliche hochfürstlich verrechnende Beamten ihren Amtsuntergebenen zu bedeuten, dass diejenige, so ein solche Backrecht zu besitzen

glauben, dem Ursprung davon entweder durch eine herrschaftliche schriftliche Concession, oder auf eine andere rechtsbeständige Weise innerhalb drei Monaten dartun, in dessen Entstehung aber ihres vermeintlichen Rechts verlustig sein sollen. Worüber nach Verlauf dieser Zeit von ihnen hochfürstliche Beamten der gehorsamste Bericht zur rätlichen Beschlussfassung anher einzuschicken ist.

Würzburg, den 7. Juli 1783

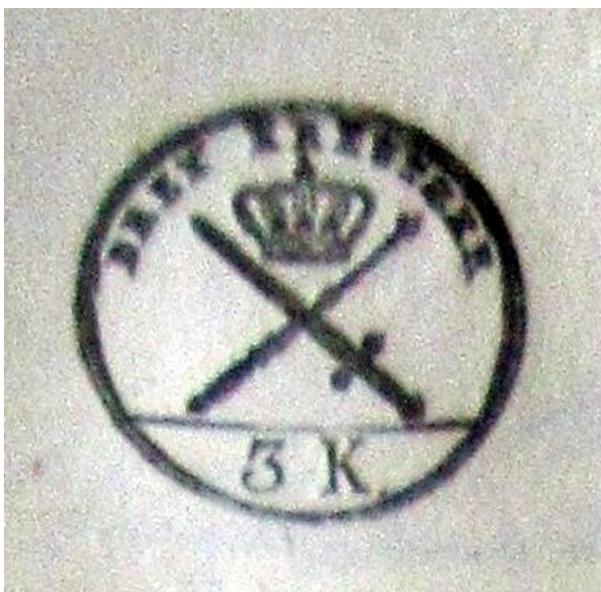
Hochfürstlich Würzburgische Hofkammer“

Naturgemäß sah es Adam Günther mit Unterstützung seines Anwaltes Schedel ganz anders. In seinem Schreiben vom 19. Januar 1842 führte er aus, dass die Müllerin das Heimbackrecht ausübe und dass dieses zufällig nicht von der Polizei nicht verboten würde, sei noch kein Grund, dass dieses Heimbackrecht zu Recht ausgeübt werden dürfe. Dieses Brotbacken käme nur daher, dass der Backofen mit einer Mühle verbunden ist, aber deswegen wäre dies noch keine Realbackgerechtigkeit.

Auch die Mühlordnung und die Regierungsentschließung vom 17. November 1803 könnten als Beweismittel der Klägerin nicht akzeptiert werden. Der Beklagte war der Ansicht, dass das Heimbacken schon längst faktisch aufgehoben sei. Der Bauer sei nicht verpflichtet, Brot vom Müller zu kaufen, wenn er Getreide anliefert, sondern er kann für das Korn gutes Mehl verlangen. Wenn er das Mehl einem Nachbarn gäbe, würde es kein Nachbar verweigern, ihm dafür schwarzes Brot zu backen, wenn dieser einen Backofen zur Verfügung hätte. Auf insgesamt sechs Seiten, von denen jedes Blatt drei Kreuzer kostete, legte Adam Günther seine Version der Dinge dar.



Ein frühes Zunftzeichen der Bäcker



Jeder Brief – und es waren nicht wenige – kostete drei Kreuzer

7) Das Landgericht entscheidet



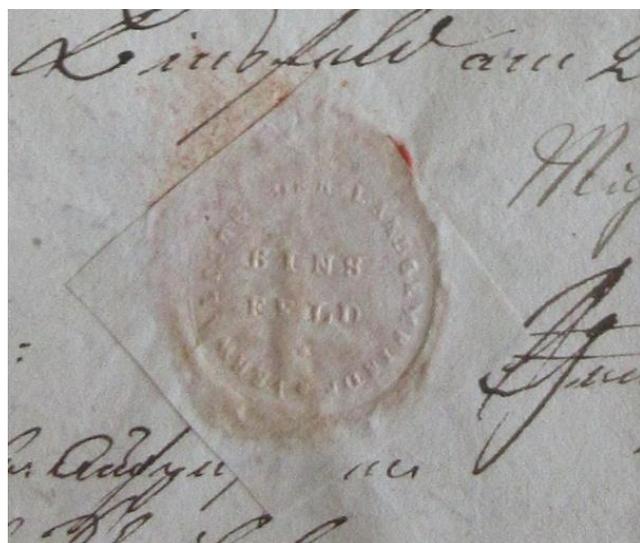
Urteile wurden ‚Im Namen des Königs‘ erlassen

In einem Urteil urteilte am 29. Januar 1842 in einer ‚Erkenntnis‘, dass Eva Klüpfel das Recht hätte, in ihrer Mühle schwarzes Brot zu backen. Adam Günther hatte für die Kosten aufzukommen. Als Begründung führte Landrichter Burkhardt aus:

- 1.) Die Mühlordnung, die sowohl in dem Gemeinde-Saalbuch aus dem Jahr 1669, als auch im amtlichen Amtssaalbuch, Seiten 654 und 655 aus dem Jahr 1644 enthalten ist und im Jahr 1663 neu aufgelegt wurde.
- 2.) Das Zeugnis der Gemeinde-Verwaltung zu Binsfeld vom 22. August vorigen Jahres.
- 3.) Das Zeugnis der ältesten Männer in Binsfeld, nämlich solchen von 69 inclusive 83 Jahren.
- 4.) Der Beschluss der damals hochfürstlichen Regierung vom 17. November 1803, und
- 5.) Die Gerichts-Notariatät, so wie auch auf das stillschweigende Geständnis des Bäckermeisters Günther im Protokoll vom 7. August 1839.

In einem sogenannten ‚Insinuations-Buch‘ wurden sämtliche Schriftstücke, die nach außen gingen festgehalten; also eine Art Versandnachweis.

*Gemeindesiegel aus Binsfeld
aus dieser Zeit*



8) Adam Günther gibt nicht auf

Nun, es ging wahrscheinlich um relativ viel Geld; deshalb wehrte sich Adam Günther weiterhin gegen die Brot-Back-Tätigkeit von Eva Klüpfel. Sowohl das Landgericht als auch die Gemeinde Binsfeld versuchten am 20. April 1842, eine gütliche Einigung der streitenden Parteien herbeizuführen, doch ohne Erfolg.



Briefkopf des Landgerichts Arnstein aus dem Jahr 1842

Daher musste endgültig das Berufungsgericht für den Untermainkreis, das Appellationsgericht Aschaffenburg, über den Sachverhalt entscheiden. Doch damals wie heute war dies ein zeitraubender Prozess. Es dauerte fast ein Jahr, ehe das Appellationsgericht erst einmal die Akten in Arnstein anforderte:

„In Sachen der Eva Klüpfel, Müllerin zu Binsfeld, gegen Adam Günther, Bäckermeister daselbst, Realbackrecht, hat sich die Klägerin auf eine Beschwerde des Beklagten gegen sie am 7. August 1839 wegen Gewerbsbeeinträchtigung dagegen und auf eine Entschädigung angetragen.

Diese Akten lagen aber dem Appellationsgericht vom 1. bzw. 2. Juli 1842 nicht vor. Das kgl. Landgericht wird daher angewiesen, innerhalb 14 Tagen solche nachzusenden.

*Aschaffenburg, den 13. März 1843
Appellationsgericht von Unterfranken und
Aschaffenburg“*

Siegel Appellationsgericht Aschaffenburg



Nach einem Vermerk auf diesem Schreiben geschah dann dies auch rasch: Schon am 22. März 1843 lagen die Unterlagen dem Appellationsgericht vor. Das Urteil erfolgte schon rund acht Tage später. In der zehnsseitigen Begründung vom 31. März 1843, die den Sachverhalt noch einmal darstellte, listete das Berufungsgericht die früher vorgetragenen Gründe auf und verurteilte Adam Günther zur Übernahme der Kosten.

Der Bäckermeister erhielt nun Kostenaufstellung über vier Seiten, nach der er Eva Klüpfel 36 ½ kr zu bezahlen hatte. Das zu dieser Zeit sehr viel Geld. der eigene Anwalt Schedel aus Schweinfurt bekam 26 fl. Teuer vor allem die Teilnahme an den Verhandlungen; hier wurden für eine ‚Tagfahrt‘ fünf Gulden berechnet.

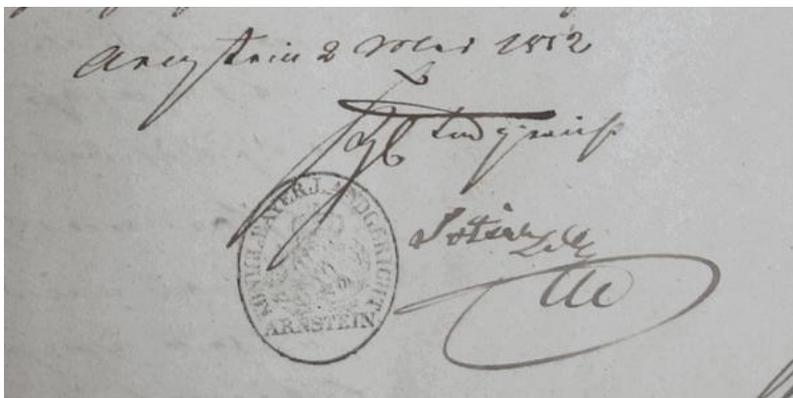


Siegel Landgericht Arnstein von 1842

eine
74 fl
war
Allein
war
allein

Anscheinend ließ sich Adam Günther mit der Bezahlung der Schulden sehr viel Zeit, denn am Juni 1843 bat Eva Klüpfel das königliche Landgericht, dem unterlegenen Bäckermeister noch einmal die Kosten aufzugeben und ihn anzuweisen, den offenen Betrag innerhalb von vierzehn Tagen zu begleichen. Dies geschah anscheinend, denn es gibt keinen weiteren Schriftverkehr darüber.

12.



Stempel Landgericht Arnstein

Quelle: StA Würzburg, Landgericht Arnstein, Zivilsachen 528

Arnstein, 1. September 2019

¹ Franziska Schenk: Wern und Müllereiwesen im Amt Arnstein. in Arnsteiner Heimatkunde-Jahrbuch 1995

² Bekanntmachung im Intelligenzblatt für Unterfranken und Aschaffenburg vom 20. Juli 1820

³ Günther Liepert: MdL Franz Ludwig Sauer, Binsfeld in www.liepert-arnstein.de

⁴ Ahnentafel der Familie Klüpfel und Sauer (Sammlung Franz Josef Sauer)

⁵ Walter Herdrich: Arnsteiner Getreidehohlmaße. in Arnsteiner Heimatkundejahrbuch 1990

⁶ Franziska Schenk: ebenda